

RWT*kompakt*



Stromsteuerrückerstattung: Entlastung für produzierende Betriebe

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Stromsteuerrückerstattung: Entlastung für produzierende Betriebe

Seite 4

Entwurf für das Steueränderungsgesetz 2025 veröffentlicht

Seite 4

Energetische Gebäudesanierung: Neues Schreiben zur Steuerermäßigung

Seite 4

Minijobs: Mehrere Beschäftigungen bei kurzfristiger Anstellung zulässig

Seite 5

Einführung des Stiftungsregisters: Ein Schritt zu mehr Transparenz

Seite 5

IDW aktualisiert Empfehlung zur Höhe der Marktrisikoprämie (MRP)

Seite 6

E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema und neue Vorgaben zu Kontennachweisen

Seite 6

BFH: Richtsatzsammlung nicht für alle Branchen geeignet

Seite 6

Finanzamt muss Inhalt anonymer Anzeigen nicht preisgeben

Seite 7

Steueroasen-Abwehrgesetz: Gesteigerte Mitwirkungspflicht nach § 12 StAbwG



Stromsteuerrückerstattung: Entlastung für produzierende Betriebe

Die hohen Energiepreise stellen für viele Unternehmen eine erhebliche Belastung dar. Besonders das produzierende Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft sind betroffen. Mit der Erweiterung der Stromsteuererstattung nach § 9b Stromsteuergesetz (StromStG) hat der Gesetzgeber ein Entlastungspaket geschnürt, das den Betrieben ab 2024 spürbare finanzielle Vorteile bringen kann.

Deutlich höherer Entlastungssatz

Für Strom, der im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 entnommen wurde steigt der Entlastungssatz von bisher 0,513 Cent auf 2,00 Cent je Kilowattstunde (kWh).

Diese Maßnahme ist Bestandteil des Strompreispakets der Bundesregierung zur Stabilisierung der Energiepreise und soll die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen stärken.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Erstattung gilt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, zu denen gemäß § 2 Abs. 3 StromStG auch der Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, das verarbeitende Gewerbe, die Energie- und Wasserversorgung, das Baugewerbe sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gehören.

Damit richtet sich die Entlastung gezielt an Branchen, die einen besonders hohen Energiebedarf haben und für die Stromkosten einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten darstellen. Auch kleinere und mittelstän-

dische Betriebe dieser Branchen können profitieren, sofern die Verbrauchsgrenzen erfüllt werden.

Voraussetzungen für die Entlastung

- Der entnommene Strom darf nicht anderweitig steuerbefreit sein (zum Beispiel nach § 9 Abs. 1 StromStG)
- Der jährliche Verbrauch muss mindestens 12.500 kWh betragen. Dies entspricht einem Entlastungsbetrag von mindestens 250 Euro.
- Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom tatsächlich entnommen hat – unabhängig davon, wer der Vertragspartner des Energieversorgers ist.

Nicht erstattungsfähig ist Strom, der für Elektromobilität verwendet wird. Dieser fällt ausdrücklich nicht unter Entlastung nach § 9b StromStG.

Handlungsbedarf für Unternehmen

Mit der Ausweitung der Stromsteuererstattung hat der Gesetzgeber einen wichtigen Beitrag zur Kostenentlastung energieintensiver Unternehmen geleistet. Für betroffene Betriebe lohnt sich die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, da die erhöhte Rückerstattung deutliche finanzielle Auswirkungen haben kann.

Wichtig ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen: **Die Beantragung für das Jahr 2024 muss bis spätestens 31. Dezember 2025 erfolgt sein.**

...

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Entwurf für das Steueränderungsgesetz 2025 veröffentlicht

Die Bundesregierung hat am 10. September 2025 das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Hervorzuheben sind die Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 Euro bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer, die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % sowie bessere Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Energetische Gebäudesanierung: Neues Schreiben zur Steuerermäßigung

Die Finanzverwaltung nimmt zu den Voraussetzungen des § 35c Einkommensteuergesetz zur Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen im Rahmen der Einkommensteuererklärung Stellung.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Minijobs: Mehrere Beschäftigungen bei kurzfristiger Anstellung zulässig

Mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich, solange die Grenzen von maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr eingehalten werden. Arbeitgeber müssen daher stets prüfen, ob bereits andere kurzfristige Beschäftigungen bestehen und diese Zeiten korrekt zusammenrechnen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



Einführung des Stiftungsregisters: Ein Schritt zu mehr Transparenz

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder der Wunsch nach größerer Transparenz im Bereich der Stiftungen geäußert. Mit der Einführung eines bundesweiten, zentralen Stiftungsregisters zum 1. Januar 2026 wird dieses Anliegen nun umgesetzt. Ziel des Registers ist es, zentrale Informationen über Stiftungen öffentlich zugänglich zu gestalten, um die Strukturen und Tätigkeiten von Stiftungen nachvollziehbarer zu machen. Insbesondere der Nachweis der Vertretungsberechtigung der Mitglieder des Vorstands, ihrer besonderen Vertreter und ihrer Liquidatoren wird dadurch erleichtert.

Bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zur Eintragung in das Stiftungsregister angemeldet werden. Nach dem 31. Dezember 2026 haben

die zuständigen Behörden eine Liste der bestehenden rechtsfähigen Stiftungen an die Registerbehörde zu übermitteln. Sollte eine Stiftung bis dahin nicht eingetragen sein, droht ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro.

Mit der Eintragung rechtsfähiger Stiftungen in das Stiftungsregister erhalten diese den Zusatz „eingetragene Stiftung“, der auch mit „e. S.“ abgekürzt werden kann.

Die Eintragung im Stiftungsregister ist demnach ein wichtiger Schritt zur offiziellen Anerkennung einer Stiftung, ersetzt allerdings nicht das bestehende Anerkennungsverfahren bei den Stiftungsaufsichtsbehörden, sondern ergänzt dieses lediglich.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

IDW aktualisiert Empfehlung zur Höhe der Marktrisikoprämie (MRP)

Der FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 16. September 2025 eine neue Bandbreite für die Marktrisikoprämie (MRP) beschlossen. Die neue Spanne liegt bei **5,25 % bis 6,75 % (vor persönlichen Steuern)** was eine deutliche Absenkung der bisherigen Bandbreitenempfehlung von 6,00 % bis 8,00 % darstellt. Für Bewertungsszenarien nach persönlichen Steuern senkt das IDW seine bisherige Bandbreitenempfehlung (5,00 % bis 6,50 %) auf nunmehr **4,50 % bis 5,75 %**.

Anlass für die geänderte Empfehlung ist die Entwicklung auf den Kapitalmärkten. Seit 2022 ist ein deutlicher Anstieg des Basiszinssatzes zu beobachten. Im aktuellen Jahr 2025 hat sich das Zinsniveau nochmals erhöht. Gleichzeitig haben sich die impliziten Renditeerwar-

tungen am Aktienmarkt im laufenden Jahr deutlich verringert. In seiner gesamtheitlichen Betrachtung kommt der FAUB zu dem Ergebnis, dass eine Anpassung der bisherigen Empfehlung für die Marktrisikoprämie aus dem Jahre 2019 sachgerecht ist.

Die Marktrisikoprämie ist ein wesentlicher Bestandteil der Kapitalkostenermittlung nach dem Capital Asset Pricing Modell (CAPM) und hat einen erheblichen Einfluss auf das Bewertungsergebnis. Sie findet Anwendung in zahlreichen Bewertungskalkülen. Dazu zählen unter anderem Unternehmensbewertungen (zum Beispiel für erbschaftsteuerliche Zwecke), Beteiligungsbewertungen nach den Grundsätzen des IDW RS HFA 10 sowie Werthaltigkeitsüberprüfungen des Geschäfts- oder Firmenwerts (Impairment Test) nach IAS 36.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema und neue Vorgaben zu Kontennachweisen

Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.9) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

BFH: Richtsatzsammlung nicht für alle Branchen geeignet

Bei einer Diskothek wurden die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß geführt. Deshalb erfolgten Hinzuschätzungen, wobei auf die Rohgewinnaufschläge der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums für Gastronomiebetriebe zurückgegriffen wurde.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Finanzamt muss Inhalt anonymer Anzeigen nicht preisgeben

Ein Steuerpflichtiger hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt eingegangenen Anzeige, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch vermittelt insoweit keine weitergehenden Rechte.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Steueroasen-Abwehrgesetz: Gesteigerte Mitwirkungspflicht nach § 12 StAbwG

Warum das Thema jetzt relevant ist

Mit dem seit 2021 geltenden Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) will der Gesetzgeber Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung im Zusammenhang mit sogenannten nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten wirksam bekämpfen.

Grundlage ist die regelmäßig aktualisierte **EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke** („EU-Blacklist“).

Aktuell (Stand 2025) umfasst diese Liste unter anderem **Russland, Panama, Trinidad & Tobago, Vanuatu, Palau und Samoa**. Gerade mit Russland unterhalten weiterhin zahlreiche deutsche Unternehmen wirtschaftliche Beziehungen.

Das StAbwG enthält mehrere Abwehrmaßnahmen, um

steuerliche Vorteile aus Geschäften mit diesen Staaten zu verhindern – etwa

- das Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs (§ 8 StAbwG),
- eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 StAbwG),
- Quellensteuermaßnahmen (§ 10 StAbwG),
- die Versagung von Steuerbefreiungen für Dividenden und Veräußerungsgewinne (§ 11 StAbwG) sowie
- **gesteigerte Mitwirkungspflichten (§ 12 StAbwG)**.

Da die gesteigerte Mitwirkungspflicht für viele Unternehmen **erstmalig in diesem Jahr** besonders relevant wird, konzentriert sich dieser Beitrag ausschließlich auf diesen Aspekt.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)



Verrechnungspreise 2025: Aktuelle Entwicklungen kompakt und praxisnah
RWT-Webinar am 13. November 2025 · [Mehr erfahren](#)



RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag
RWT-Webinar am 19. November 2025 · [Mehr erfahren](#)



Steueränderungen zum Jahreswechsel 2025/2026
RWT-Webinar am 25. und 26. November 2025 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.